



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer
Tel.: (0316) 877-2298
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 17.01-2/02-3

Graz, am 17. Oktober 2005

Ggst.: 2. Schulrechtspaket;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
sowie der Landtagsdirektion
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

FACHABTEILUNG 6B

**→ Pflichtschulen und
Kinderbetreuung**

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Bearbeiter: DDr. König
Tel.: 0316/877-2097
Fax: 0316/877-4364
E-Mail: fa6b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: gerhard.muenster@bmbwk.gv.at

GZ: FA1F – 17.01-2/2002-3 Bezug: BMBWK-12.660/0027-III/2/2005 Graz, am 17. Oktober 2005

Ggst.: 2. Schulrechtspaket 2005;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Zu dem mit do. Schreiben vom 21. September 2005, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (2. Schulrechtspaket 2005), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Grundsätzlich wird ein maßvoller, für die Lehrer leistbarer, weiterer Ausbau der Schulautonomie begrüßt und auch als zukunftsweisend angesehen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang wiederum auf die begrenzten Personalressourcen hinzuweisen, die kaum Spielräume für die Gestaltung von Lehrplanautonomie lassen. Gelebte Autonomie erfordert auch die finanziellen Ressourcen im Rahmen des Stellenplanes. Es wird daher notwendig sein, die im Stellenplan vom Bund vorgegebenen Maßzahlen so zu verbessern, dass eine echte Schulautonomie möglich ist und auch im Schulalltag gelebt werden kann.

In Anbetracht der zunehmenden Zahl von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache wird die Einführung von Sprachförderkursen für diese Kinder in den ersten Schuljahren als sehr sinnvoll angesehen. Eine entsprechende Verteilung der für diese Sprachkurse vorgesehenen Personalressourcen wäre durch eine entsprechende Formel als zweckgebundener Zuschuss im Rahmen der Stellenplanrichtlinie 2001 einzuplanen. Weiters darf im Zusammenhang durch die schulübergreifende Zusammenlegung von Schülerinnen und Schülern auch auf die Transportproblematik und die damit in Verbindung stehenden Kosten hingewiesen werden.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zu den Kosten:

In den Erläuterungen – Allgemeiner Teil – wird ausgeführt, dass bezüglich der finanziellen Auswirkungen für Sprachförderkurse 300 Lehrer vorgesehen werden. Es soll sich dabei um neu anzustellende Vertragslehrer des Schema II-L handeln. Auf dieser Grundlage wurde ein Kostenmodell entwickelt, das für ein Jahr Gesamtkosten von 9.511.590 Euro vorsieht. Aus ha. Sicht ist nicht nachvollziehbar, wie die Zahl von 300 Lehrern ermittelt wurde. Es scheint allerdings eher eine willkürliche Annahme zu sein, die hinsichtlich des wirklichen Bedarfes ausreichend sein kann oder sich aber auch in der Praxis als völlig unzureichend herausstellen kann. Grundsätzlich ist auch darauf hinzuweisen, dass es nicht in jedem Fall bei den Lehrern, die für diese Sprachkurse zum Einsatz kommen, um neu anzustellende Lehrer handeln wird. Vielmehr werden auch Lehrer im Schema I-L oder auch Landeslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ihre zuvor nicht volle Unterrichtsverpflichtung erweitern. Auch Mehrdienstleistungen dieser Landeslehrer oder Landesvertragslehrer werden nicht immer vermeidbar sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes :**1. Zu Z. 2 und 5:**

Im § 8a Abs. 1 wird unter lit. g bestimmt, dass der zuständige Bundesminister für die öffentlichen Schulen durch Verordnung bestimmen kann, bei welcher Mindestzahl von Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachförderkurse zu führen sind. Gemäß § 8a Abs. 3 leg. cit. und § 14a der beabsichtigten Novelle wird die Ausführungsgesetzgebung ermächtigt, genauere Bestimmungen zu dieser Regelung zu erlassen, wobei § 14a vorsieht, dass bei mindestens 8 Schülern mit mangelnden Sprachkenntnissen jedenfalls ein derartiger Sprachförderkurs eingerichtet werden kann. Da derartige Sprachförderkurse nur für die Volksschulen vorgesehen sind und hier die Zuständigkeit den Ländern zugesprochen wird, stellt sich die Frage, für welche Schulen der zuständige Bundesminister eine Verordnung über die Mindestschülerzahl erlassen soll.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Sprachförderkurse nur für die Vorschulstufe und die vier Schulstufen der Volksschule einzuführen. Von der Systematik des Gesetzes (Regelung im § 14a) ist dies zwar grundsätzlich abzuleiten, wird aber in der Regelung selbst nicht erwähnt. Hier ist nur von der Vorschulstufe und den ersten vier Schulstufen die Rede. Aus ha. Sicht sollte man diese Bestimmung auch auf den Bereich der ersten vier Schulstufen einer Sonderschule ausdehnen, was auch der derzeitigen Fassung des § 14a entsprechen würde.

2. Zu Z. 19:

Mit der beabsichtigten Novelle zum Schulorganisationsgesetz wird u.a. auch der bisherige § 131a ersatzlos aufgehoben. Diese Regelung stellt mit Abs. 1 nach wie vor die Rechtsgrundlage für den Schulversuch der Integration an der Polytechnischen Schule dar. Die Aufhebung wird in den Erläuterungen als Rechtsbereinigung gesehen, weil „die in diesen Bestimmungen angeordneten Schulversuche aufgrund ihrer Ausrichtung auf bestimmte Schuljahre (gesetzliche Legitimierung) als überholt zu qualifizieren sind“. Damit läuft künftig die Integration an der Polytechnischen Schule auf der Rechtsgrundlage des § 7 Schulorganisationsgesetz weiterhin auf der Basis eines mittlerweile flächendeckenden Schulversuches weiter. Es erscheint sinnvoll und auch notwendig, nach mehr als einem Jahrzehnt Erprobungsphase und positiven Erfahrungen mit diesem Schulversuch, diesen in das Regelschulwesen zu überführen. Darüber hinaus widerspricht ein flächendeckender Schulversuch auch der „Fünf-Prozent-Klausel“ des § 7 Abs. 7 des Schulorganisationsgesetzes.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)